

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2014 des Rechnungshofs zur Haushalts-
und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württem-
berg
– Beitrag Nr. 7: Das Informatikzentrum Landesverwal-
tung Baden-Württemberg**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 5. Februar 2015 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/5907 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. im Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg (IZLBW) hinsichtlich aller Leistungen, welche nicht originäre Aufgaben sind, kostendeckend und möglichst ohne Zuschuss zu wirtschaften. Dazu sollen die Preise und Dienstleistungen marktgerecht gestaltet und regelmäßig auf die höhere Wirtschaftlichkeit von Eigen- oder Drittleistungen überprüft werden;*
- 2. alle Kundenanteile für nicht originäre Aufgaben des IZLBW in die Haushalte der Kunden zurückzuübertragen;*
- 3. die Einführung neuer Technologien durch ein hinreichendes Budget sowie zyklische Neuerungen aus Kundenentgelten und Eigenmitteln zu sichern;*
- 4. die Zuständigkeit für die IT der Dienststellen des Landes stufenweise an das IZLBW zu übertragen, um Planungssicherheit für die Preiskalkulation und eine zentrale Steuerung zu gewährleisten;*
- 5. mindestens die Version des Betriebssystems und der Office-Software der Bürokommunikation für einen definierten Zeitraum verbindlich vorzugeben;*
- 6. die Doppelstrukturen der Abteilungen 2 und 3 und der Referate 41 und 42 im Rahmen der Neuausrichtung des künftigen Landesbetriebs aufzulösen, soweit es Überschneidungen gibt;*

7. Planstellen im IZLBW nicht mehr auf Dauer mit Polizeivollzugsbeamten zu besetzen;
8. Planstellen des Kultusministeriums, die momentan mit abgeordneten Lehrkräften im Service Center Schulverwaltung im IZLBW besetzt sind, in das IZLBW bzw. in den künftigen Landesbetrieb zu übertragen und in eine Organisationseinheit zu integrieren, soweit sie für Daueraufgaben der IT-Beratung und -Betreuung der Kultusverwaltung und der Schulen benötigt werden. Die Anzahl der zu übertragenden Stellen ist im Rahmen der Gründung des künftigen Landesbetriebs zwischen dem Kultusministerium und dem Innenministerium einvernehmlich abzustimmen. Synergieeffekte durch die Schaffung einer zentralen Betreuung sind zu berücksichtigen;
9. die Kundenorientierung zu verbessern. Dazu sollen Service-Versprechen mit Bearbeitungs- und Lösungszeiten in den IT-Servicekatalog aufgenommen werden;
10. vorgenannte Empfehlungen gleichermaßen auf den künftigen Landesbetrieb anzuwenden;
11. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2015 zu berichten.

B e r i c h t

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2015, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Mit dem Gesetz zur Errichtung der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (Errichtungsgesetz BITBW – BITBWG), in Kraft seit dem 1. Juli 2015, wurde das Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg (IZLBW) aufgelöst. Alle vom IZLBW wahrgenommen Aufgaben und Dienstleistungen gingen auf die BITBW über.

In der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Organisation und den Betrieb der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (VwV BITBW) vom 27. Juli 2015 hat das Innenministerium im Einvernehmen mit den Ministerien und dem Rechnungshof weitere Regelungen zur Organisation und zum Betrieb der BITBW getroffen.

Zu Ziffer 1:

Im Errichtungsgesetz BITBW ist geregelt, dass die BITBW die Dienstleistungen der Informationstechnik für die Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltung gegen vollständige Erstattung der Kosten erbringt. Nach § 2 Absatz 3 BITBWG sind Dienstleistungen der Informationstechnik Leistungen, die zur Deckung des jeweiligen Bedarfs des Auftraggebers erbracht werden und nicht den originären Aufgaben, d. h. den Aufgaben der informationstechnischen Grundversorgung im Sinne von § 2 Absatz 1 BITBWG, zuzurechnen sind.

Nummer 5.1.3 der VwV BITBW regelt, dass die BITBW ihre Dienstleistungen auf Grundlage eines Dienstleistungsverzeichnisses, des sogenannten Servicekatalogs, anbietet. Der Servicekatalog enthält auch Konditionen für individuelle Dienstleistungen, die über die Standard-Dienstleistungen hinausgehen. Er wird mindestens jährlich unter Berücksichtigung der Marktpreisentwicklung fortgeschrieben. Auf Verlangen des Verwaltungsrats, bestehend aus dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie als Vorsitzendem und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Ministerien und des Rechnungshofs, gleicht die BITBW die Preise von ausgewählten Dienstleistungen mit den Marktpreisen ab.

Zu Ziffer 2:

Im Rahmen früherer Bündelungsmaßnahmen wurden IT-Mittel von den Ressorts in das Kapitel des IZLBW umgesetzt. Sofern diese Mittel nun von der BITBW für

Dienstleistungen der Informationstechnik und nicht für die Aufgaben der informationstechnischen Grundversorgung eingesetzt und abgerechnet werden, sind die sogenannten Kundenanteile nach Nummer 14.3 VwV BITBW in die Ressorthaushalte zurück zu übertragen.

Die Kundenanteile werden zur Verwaltungsvereinfachung noch bis 31. Dezember 2015 weiter im Zuführungsbetrag an die BITBW belassen und den Kunden wie bisher auf den Rechnungsbetrag angerechnet.

Im Jahr 2016 sollen die Kundenanteile zunächst im Rahmen des Haushaltsvollzugs in die Ressorthaushalte zurückübertragen werden. Bei der nächsten Aufstellung des Staatshaushaltsplans werden die Beträge entsprechend in die Haushalte der Kunden aufgenommen.

Die Kundenanteile umfassen die Anteile der Ressorts am LVN-Sockel, Anteile für den Betrieb von Fachverfahren und den Betrieb der Bürokommunikation (BK).

Zu Ziffer 3:

In der VwV BITBW sind unter den Aufgaben der informationstechnischen Grundversorgung für Produkte, die nicht fachspezifisch sind oder in der Landesverwaltung übergreifend genutzt werden:

- Die Markt- und Produktanalyse,
- die Produktentwicklung bis zur Einführung in der Landesverwaltung und
- Test- und Demonstrationszentrum für neue Technologien und Verfahren

aufgeführt (Nummer 4.1.8).

Für die Erledigung der Aufgaben der informationstechnischen Grundversorgung stellt der Haushaltsgesetzgeber über die Zuführung aus dem Landeshaushalt Mittel zur Verfügung.

Für die Einführung neuer Technologien sind darüber hinaus häufig hohe Erstinvestitionen notwendig. Betreffen diese den Bereich der Dienstleistungen der Informationstechnik, können diese gemäß BITBWG nicht aus dem Zuführungsbetrag finanziert werden. Gemäß Nummer 9.2.4 VwV BITBW kann die BITBW für die Erbringung individueller Dienstleistungen mit dem Auftraggeber eine einmalige Beteiligung an der Finanzierung vereinbaren.

In den Preisen des Servicekatalogs sind die entsprechenden Abschreibungsanteile der IT-Infrastruktur eingerechnet. Daher können die zyklischen Erneuerungen bzw. die Ersatzbeschaffungen aus den angesparten Abschreibungen refinanziert werden.

Zu Ziffer 4:

In § 7 BITBWG sind Umsetzungsfristen festgelegt. Diese Umsetzungsfristen ermöglichen den Dienststellen eine zeitlich gestaffelte und planbare Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Informationstechnik der BITBW.

Die Aufgaben der informationstechnischen Grundversorgung müssen innerhalb eines Kalenderjahres nach Inkrafttreten des Gesetzes von den betroffenen Dienststellen und Einrichtungen an die BITBW übertragen werden. Die Einzelheiten werden zwischen dem Innenministerium und der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde abgestimmt.

Aktuell sind die Migrationsvereinbarungen für die Aufgaben der informationstechnischen Grundversorgung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zusammen mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg abgeschlossen. Es ist geplant, bis Ende des Jahres mit allen Ministerien Migrationsgespräche zu diesen Aufgaben zu führen, die dann wiederum zeitnah in Migrationsvereinbarungen münden werden.

Die verpflichtende Nutzung der Dienstleistungen der Informationstechnik der BITBW durch die betroffenen Dienststellen und Einrichtungen ist für spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des BITBWG vorgesehen. Vor diesem Hintergrund werden zwischen dem Innenministerium und der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde im Hinblick auf die technischen Notwendigkeiten Vereinbarungen getroffen, die den stufenweisen Leistungsbezug zeitlich festlegen. Ein zeitlich verträglicher und sinnvoll gestaffelter Beginn des Leistungsbezugs wird rechtzeitig vor Ablauf der Umsetzungsfrist getroffen, damit eine optimale zeitliche Verzahnung und für alle Seiten Planungssicherheit erreicht werden kann.

Für die Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren sieht das BITBWG im Hinblick auf die technische und fachliche Komplexität dieser Thematik und des sich daraus ergebenden erhöhten Prüfungs- und Abstimmungsbedarfs eine längere Umsetzungsfrist vor. Die Nutzungspflicht tritt nach Ablauf von sechs Jahren ein. Auch hier werden Vereinbarungen zwischen dem Innenministerium und der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde getroffen, welche einen sinnvollen Übergang der Dienstleistungen zur BITBW gewährleisten.

Diese Staffelung der Umsetzungsfristen, verbunden mit den Migrationsvereinbarungen, ermöglicht eine strukturierte Planung der umfassenden organisatorischen und technischen Veränderungen.

Die Migrationsvereinbarungen aller Ressorts für die Übertragung von Dienstleistungen werden im Rahmen einer koordinierten Gesamtsteuerung durch das Innenministerium aufeinander abgestimmt und harmonisiert.

Zu Ziffer 5:

In den aktuell geltenden Standards des E-Government-Konzepts Baden-Württemberg vom 16. Dezember 2013 ist unter Nummer 8.5 ein einheitlicher BK-Arbeitsplatz (Basis-Arbeitsplatz) in der Landesverwaltung als Standard definiert.

Im Rahmen der fortschreitenden IT-Neuordnung und Zusammenführung der Bürokommunikation bei der BITBW ist vorgesehen, einen einheitlichen Standardarbeitsplatz für die Landesverwaltung neu zu definieren und flächendeckend auszuliefern.

Zu Ziffer 6:

Mit der Errichtung der BITBW zum 1. Juli 2015 wurde eine neue Aufbauorganisation eingeführt. Darin wurden durch einen funktionalen Aufbau die Doppelstrukturen in den Abteilungen 2 und 3 der Vorgängereinrichtung IZLBW beseitigt. Darüber hinaus wurden die ehemaligen Referate 41 „Zentrale Dienste“ und 42 „Service Center Schulverwaltung“ des IZLBW in einem neuen Referat 24 „Service Center“ der BITBW zusammengeführt.

Der Aufbau der BITBW umfasst neben der Leitung und einer Stabsstelle die Abteilungen Verwaltung, Kunden- und Servicemanagement, Infrastrukturdienste, Basisdienste sowie Anwendungen und Verfahrensbetrieb.

Da die BITBW über einen mehrjährigen Zeitraum hinweg kontinuierlich wachsen soll, ist es notwendig, dass die Aufbauorganisation bereits in der Startphase über eine ausreichende Flexibilität und Entwicklungsmöglichkeiten verfügt. Dies ist durch den serviceorientierten Ansatz gewährleistet.

Zu Ziffer 7:

Die Mitarbeitergewinnung bei der BITBW, vor allem für höher qualifizierte IT-Tätigkeiten, gestaltet sich aufgrund der sehr starken Konkurrenzsituation als sehr anspruchsvoll. Die BITBW ist aufgrund ihrer Einbindung in das öffentliche Dienst- und Tarifrecht nicht in der Lage, für höher qualifiziertes Personal attraktive Konditionen zu bieten. Daher ist der Einsatz von Polizeivollzugsbeamten in der BITBW, zumindest bis auf weiteres, unabdingbar.

Die Polizei ist ein bedeutender Kunde der BITBW. Für polizeispezifische Aufgaben ist der Einsatz von Polizeivollzugsbeamten mit den hierfür erforderlichen vertieften fachlichen Kenntnissen und Erfahrungen notwendig.

Zu Ziffer 8:

Die Wahrnehmung der momentanen Aufgaben des Service Center Schulverwaltung (SCS) benötigen ein hohes Maß an Wissen über die schulfachlichen und organisatorischen Abläufe in Schule und Schulverwaltung sowie der pädagogischen und schulpolitischen Vorgaben des Kultusministeriums. Dies setzt voraus, dass die Aufgaben des SCS durch Personal mit einschlägiger Ausbildung, Kenntnissen und Erfahrungen in diesen Bereichen erledigt werden. Die Besetzung der Stellen kann deshalb derzeit nur aus dem Lehrkräftebereich erfolgen.

Wegen schwankender Unterstützungsbedarfe für die IT-Fachverfahren der Kultusverwaltung und weil die beruflichen Planungen der eingesetzten Lehrkräfte eine Dauerbeschäftigung im SCS in der Regel nicht vorsehen, hält das Kultusministerium die Besetzung der Stellen im Wege der Abordnung momentan für die einzige Lösung, um die hohen Anforderungen aus Schulen und Schulverwaltung an das SCS zu erfüllen.

Trotzdem werden bereits heute die längerfristigen Abordnungen nach Möglichkeit durch eine rollierende Abordnungspraxis abgelöst. Der Personalwechsel ist daher in vielen Bereichen des SCS bereits jetzt gängige Praxis und auch explizit gewünscht, da neue Anregungen aus der Schulwelt aus Sicht des Kultusministeriums sehr wichtig sind.

Eine vollständige Umsetzung des Vorschlags des Rechnungshofes zur Ziffer 8 ist allerdings erst mittelfristig geplant. Bei einer sofortigen Umsetzung würden die Maßnahmen zur Produktivsetzung des Amtlichen Schulverwaltungsprogramms ASV-BW an ca. 4.000 Schulen des Landes zu sehr beeinträchtigt. Dies ist unter allen Umständen zu vermeiden, da ein Erfolg des Projektes ASV-BW aufs Höchste gefährdet wäre. Eine kurzfristige Neubesetzung dieser Stellen durch allgemeines IT-Personal ist, neben den dadurch entstehenden fachlichen Defiziten, auch tatsächlich nicht möglich. Der Rechnungshof selbst hat bereits in einer seiner Denkschriften darauf hingewiesen: „...“, dass die Gewinnung von IT-Fachkräften gerade an Technologiestandorten wie Stuttgart schwierig ist.“

Nach erfolgter flächendeckender Einführung und einem Jahr Betrieb, also Ende des Schuljahres 2019/2020 ist ein signifikanter Abbau der Abordnungen geplant. Weiterhin wird momentan geprüft, ob es möglich ist, für das dann noch notwendige Betreuungspersonal für die Verfahren der Kultusverwaltung Planstellen vorzusehen. Weitere Möglichkeiten, die derzeit untersucht werden, ist die Übertragung des Amtlichen Schulverwaltungsprogramms ASV-BW und dessen Betreuung in den kommunalen Bereich und die Etablierung eines an den Schulen regional verteilten schulischen Multiplikatorensystems. Dies würde zu einer weitergehenden Reduzierung des Personals des SCS führen.

Zu Ziffer 9:

Der BITBW IT-Servicekatalog 2015, Stand Juli 2015 enthält Angaben zu der Erreichbarkeit der BITBW, zu den Reaktionszeiten für die Bearbeitung eingegangener Störungsmeldungen und Angaben zu den Wartungsfenstern. Für 2016 sind bereits erweiterte Servicezeiten in Planung.

Die Aufnahme von Service-Versprechen mit Bearbeitungs- und Lösungszeiten zur Verbesserung der Kundenorientierung wird die BITBW schrittweise in den IT-Servicekatalog aufnehmen.

Zu Ziffer 10:

Da die BITBW inzwischen errichtet ist und das IZLBW abgelöst hat, beziehen sich die Stellungnahmen zu den einzelnen Punkten ausnahmslos auf die BITBW.